Biertelfahrlicher Abonnements : Preis für Dalle und unfere unmittelbaren Abnehmer: 20 Sgr. Durch die refp, Poft : Anftalten überall nur: 22% Sgr.

o. Krofigt juchhardt,

hdlr. Das Hr Fabt,

ilgenbach. r. Fabrif. um. pr.

. Berlin, fchv ibt a. Mags. Edymitt

Die Prin. 56. J. Graf Raub a. r Sannet rhardt a.

o Etud

find nad

linger: ufen. 2. April

m Rite

jig were

Dresd.

3 Thir.,

munfat

Commis

es burd

dr. 209.

Thir.

uleihen,

r, bei

ndliches

beit ge

n einges

den als

t.

ba.

fleine

ng.

Per Courier.

Inferate für den Courier werben ans genommen: In Leipzig in der Buchhandlung von D. Rirchner, Universitätsftraße, Gewandhans No. 4.
In Magdeburg in der Crent; ichen Buch and lung, Breite weg Ro. 156.

Hallische für Stadt



Zeitung und Land.

In ber Eppedition Des Couriers. (Redafteur C. G. Ochwerichte.)

No. 96.

Salle, Dienstag den 25. April Sierzu eine Beilage.

1843.

Deutichland.

Merfeburg, ben 8. April 1843. (Offizielle Mittheilung.)

Die 25fte und 26fte Plenarfigung beschäftigte ben Landtag hauptfachlich mit der Berathung der 15ten Allers bochften Proposition: die Trennung eines Ausschuffes zur Theil: nahme an den Berhandlungen über die Regulirung des gands armenwefens. So einfach die Lofung diefer Aufgabe ihrem Titel nach erschien, so gewichtig gestaltete sie sich bei naberer Beleuchtung. Unter Landarmen werden, den Ortsarmen ge: genüber, verarmte Beimathlofe verftanden, und deren Berfor: gung lag nach der zeitherigen Gefetgebung dem Staate ob, denn 6. 16. Tit. 19. Th. II. des allg. Landrechts heißt es: Arme, deren Berforgung einzelnen Privatpersonen, Rorporationen oder Communen nicht obliegt, ober von benfelben nicht bestritten werden fann, follen durch Bermittelung des Staats in offent= Uden Landarmenhaufern untergebracht werden. Schon bem vierten Cachf. Provinzial : Landtage murde im Jahre 1833 ein Gefen über die Armenpflege vorgelegt, welches andere Grund: fate aufftellte, die Errichtung von Landarmenhaufern empfahl und diefe zu einer Provinziallast machte. Gener Landtag wollte aber die Urmenpflege für Beimathlofe nach dem angezogenen f. des Landrechts als Staatslaft betrachtet wiffen, und bat in der Denkschrift vom 20. Rebr. 1833 um llebernahme der desfallfigen Roften auf die offentlichen Konds. Diefes murde jedoch icon burch die Rabinetsordre vom 22. Dezbr. 1836 (Gefetfammlung pro 1837 pag. 2) abgelehnt, und den Rommunen die Befugnig, wegen Berpflegung Beimathlofer Regreß an den Staat ju neh: men, ausdrücklich abgesprochen, und die Berbindlichfeit der Staatsfaffe jum Erfat folder Aufwendungen verneint. Un: term 31. Dezbr. 1842 erfcbien bas neue Gefet über die Armenpflege, fanktionirte die fruher durch Entwurf und Ordre ausge= fprocenen Pringipien und befahl die Errichtung von Landarmens Berbanden, über beren Ginrichtung nach Unhorung ber Stans de das Rabere festgefest, bis dahin aber megen vorläufiger Erfüllung ber bestimmten Berbindlichkeit auf den Untrag Der Minifter das Erforderliche angeordnet werden foll. Gegenwartig maren nun die Stande durch die Allerhochfte Propositions fdrift aufgefordert worden: um bei der Borbereitung der gu Diefem Zwecke ju machenden Borfchlage, insbesondere bei Erwägung der Frage: ob und in welcher Art das kand Armenwesen mit einigen in der Provinz bereits vorhandenen ständlschen Anstalten in Berbindung zu setzen sei, ingleichen bei Berathung der Anordnungen, welche zur vorläusigen Erfüllung
der im §. 9 des gedachten Gesetzes bestimmten Berbindlichkeit
zu treffen sind, ständische Deputirte zuziehen zu können, zu diesem Behuse für die Zwischenzeit bis zum folgenden Provinzialkandtage einen Ausschuß zu ernennen, oder den nach der Berordnung vom 21. Juni 1842 gebildeten permanenten ständischen
Ausschuß, oder einen innerhalb desselben zu bestellenden engern
Ausschuß mit Austrag zu versehen.

Der Landtag hielt für nothwendig, vor Bewirfung der Wahl des Ausschuffes auf die Sache felbst einzugehen, um dem Ausschuffe Inftruftionen ertheilen zu können. Die Bersammslung erkannte zuerft, daß das neue Gefen den bisherigen für Proving, Kommunen und Privaten vortheilhaftern Zustand in

einen fehr ungunftigen verwandte, indem

1) nach eingerichteten Landarmenverbanden die Staates faffe gar feine Beranlaffung hat, in einzelnen Fallen aushel= fend jugutreten und überhaupt alle Berbindlichkeiten ju Berfor= gung ber landarmen von fich ab: und der Proving zuwende. Richt nur nach der angezogenen Stelle des Landrechts, fondern auch nach der im Bergogthum Sachfen bestehenden Berfaffung liege Diefe Laft unbezweifelt dem Staate ob, indem nach der lettern bas Land unter ben gewohnlichen Steuern bestimmte Beitrage jur Berforgung der landarmen mit aufbringe, dagegen aber auch vom Staate Rachichuffe ju Berforgung der landarmen nicht gefordert werden fonnten. Bum Bemeife, daß bies wirklich der bisherige Buftand gewefen fei, murde anges fuhrt, daß im Konigreiche Sachfen die lleberschuffe aus der Landes : Lotterie zu diesem Zweck verwendet worden feien. Die heimathlosen Urmen wurden bisher in verschiedenen in der Pro= vinz bestehenden Unstalten untergebracht. Dazu gehört das für das Berzogthum Sachsen und feit 1820 auch fur die jum Regierungebezirf Merfeburg gehorenden vormale meftphall: fchen Rreife wirfende Rorreftions =, Landarmen = und Grren= haus in Beig, welches eigne Fonde bat, die unter ben diref: ten Steuern zu ihrer Unterhaltung auffommenden Landesbettrage bezieht und einen unmittelbaren Bufchug von jahrtich 2000 Thirn, aus den Staatsfaffen genießt. Ferner die Zwanges

Arbeiteanftalt ju Großfalga fur ben Regierungebegirf Mag= Deburg, mit Ausnahme ber Graffchaft Bernigerobe, fer= ner der Landarmenfonde fur die beiden Gerich o michen Rreife, Die ju Borbis fur die Rreife Muhlhaufen, Beiligen= ftadt und Borbis, mit Ausschluß der Stadte Duhlhau= fen und Beiligenftadt, errichtete und auch dem Rreife Rord haufen für jest jum Mitgebrauch eingeraumte 3manges Arbeitsanftalt, und außerdem noch verschiedene ahnliche Un= ftalten in mehreren Stadten fur fie und gegen Entschadigung auch für die benachbarten Ortschaften. Much für die hinter der Unftalt in Beit genannten hat der Staat, wenn auch ohne Unerfenntniß feiner Berpflichtung gur Borforge fur die Beimathlofen, doch, wo Berlegenheiten entftanden, in der Regel Unterftutung gewährt. Den neuen ungunftigen Buftand ins volvire ferner

2) der Umftand, daß das neue Gefet in Berbindung mit dem Gefete über Aufnahme neu anziehender Perfonen von dem= felben Dato (31. Decbr. p.) die Bahl der Landarmen bedeutend vermehre. Der §. 4 des Gefetes fpricht aus, daß das Domicil erlofche, wenn der Berarmte nach erlangter Grofjahrigfeit feit brei Jahren aus der Gemeinde abwefend ift, und eine Musnahme hiervon nur dann ftattfinde, wenn die Abmefenheit durch nur vorübergehende Berhaltniffe, infonderheit durch den Betrieb eines nicht fiehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbugung einer zeitigen Freiheitsftrafe u. f. w. veranlagt worden ift. Diefe Beftim= mung murde namentlich in Bezug auf Dienftboten, welche ja fo haufig in mehr als einer Dienftftelle drei Sahre von der Beis math entfernt find, und fich daher nach f. 1. Dr. 3 an einem andern Orte durch dreijahrigen Aufenthalt ein anderweites Domicil nicht erworben haben, und in Bezug auf folche Preufifche Unterthanen, welche, mit Beimathicheinen verfeben, langer als drei Jahre im Auslande fich aufgehalten, ohne dort einen festen Bohnsit zu begrunden, und im Fall ihrer Dbdach: losigfeit oder Berarmung, jo wie jene, als Landarme nach dem qu. S. angesehen werden muffen, als hochst prajudicirlich fur Das Landarmenmefen und fur die Proving befunden. Es mur: den eine Maffe landarme entstehen, welche die Proving über: schwemmen und ausfaugen murden, und dies fei um fo mehr ju befurchten, als unfere Gefete bas Dulden und Aufnehmen der Auslander fehr erleichtern, mahrend jenfeite oft die harte: ften Erschwerniffe stattfinden. "Wir offneten unfere Thore bem Austande, mabrend bies die feinigen vor uns verfchlog."

Aber nicht nur der Gebrauch, fondern auch der, auch durch die ftrengfte Kontrole nicht ju verhindernde Mig brauch der Bestimmung werde die Bahl der landarmen ins Unglaub: liche vermehren; benn die Kommunen, verforgungepflichtige Privaten und Ortsobrigfeiten murden leicht Mittel und Wege finden, Ortsarme ju gandarmen umguftempeln und die Gorge für sie und die damit verbundene Last von sich weg und auf die breiten Schultern der Proving zu malgen. "Wer ein Lands armer ift, das bestimmen die Gefete; wer aber ein Landarmer wird, das hangt oft von der Willfur ab." Endlich liege die

Barte der neuen gefetlichen Bestimmung

3) barin, daß auch die bisherige faftische Rommunal : Laft nunmehr zu einer gefeglichen Provinziallaft gemacht ift, und Aufwendungen und Entschadigungs - Forderungen fich fehr ftelgern werden. Bu Begrundung diefer Behauptung murde einestheils angeführt, daß die ins Grofere gebenden berartigen Unftalten, die von den betheiligten Rreifen und Rommunen gar nicht fontrolirt werden fonnen, die Urmen weit fostspieliger unterhalten werden, als dies in den Rommunen felbst geschieht, wo die Urmen billig untergebracht werden, mahrend fie in Landarmenhaufern unter 40 bis 50 Thalern nicht zu erhalten

find, und daß dies bald eine, ber englischen Armentare abnlich bruckende Laft werden murde; anderntheils aber berief man fich auf den §. 14 des Gefetes und hielt deffen Beftimmung: " So weit Gemeinden zur Berpflegung ihrer Armen unvermo. gend find, hat der landarmen : Berband ihnen Beihulfe ju ges mahren", fur privates und fommunes Bohl, fur Sicherheit und Sittlichfeit gleich gefährlich und bedenflich. diefe Beftimmung ju einer unabsehbaren Laft fur die Proving werden und am Ende fogar ju einer Urt von Rommunismus führen. Jeder Ort murde glauben, aus dem Grunde Unfpruch auf Mittragen feiner Urmenlaft von Seiten des Urmenverbans des, von Seiten der Proving machen ju fonnen, weil er für andere Orte mit bezahlen muß; eine Ungahl von berartigen Provofationen murde lebendig werden, wie denn auch wirklich, obgleich ein Armenverband noch nicht einmal organifirt fei, dem Landtage icon ein Antrag auf Unterftugung nach f. 14 des Gefetes vorlage. Es wurde fur die Kommunen und Ortebes horden fein Grund mehr vorhanden fein, dem Pauperismus aus allen Rraften entgegen ju fteuern, wenn die Armenverbandefaffen immer offen fteben muffen und der Gingelne murde ohne Rummer dem mittellofen Buftande entgegengehen, wenn er mußte, daß die Mittel ju feiner Berforgung anderwarts gu erlangen und nicht verfiegen fonnen. Das gand werde bald die durch geregelte Bohlthatigfeitsanftalten, durch die Rrafts außerungen der Proving faum entfernte Landplage vieler Lands ftreicher und Laugenichtse in erhöhtem Grade wieder haben, und der f. 14 werde durch den gang neuen, noch nicht gehore ten, aber fehr gefährlichen Grundfat der gegenfeitigen Unters ftutung einen hochft bedenflichen Buftand herbeifuhren. Wenn der f. 14 dem Berarmten einen Rechtsanfpruch auf eine immer fliegende Quelle von Unterftutung gewähre, fo mare dies eben fo schlimm, als daß eben dadurch die Mildthatigfeit, die fconfte Tugend freier Barmherzigfeit, überfluffig geworden, aus dem Leben verschwinden, daß sich die Bergen verharten werden. Die Armuth fei ein bitteres Ungluck, aber fie folle es auch fein und bleiben; der Urme moge fich bittend wenden an die, welche helfen konnen, aber er folle Sulfe nicht als ein Recht fordern fonnen. Gin folder Buftand, welcher naturlich gewiffe, in Schranken liegende Berpflichtungen nicht ausfcbließe, murde den Berarmten beffern, das Publifum warnen, und dadurch Ruchternheit, Sparfamfeit und Thatigfeit bes wahren, dem Wohlhabenden die Gelbstgenugthung der Barnherzigkeitsausubung fichern und die allgemeinen materiellen Mittel ichonen, mahrend daß der aus dem Gefet hervorgeben werdende Buftand an den entgegengefesten Ausfluffen leiden wurde. Man weife auf das Beifpiel eines großen europaischen Staates bin, in welchem gleiche Urfachen gleiche Folgen bereits hervorgebracht hatten.

Einfach, im Sinne unferer Boraltern muffe die Armenpflege fein, wenn sie eine achte fein und nicht unfägliche Schreis berei und Regierungsfucht durch Ausgleichungs = und Liquida. tions =, durch Rlaffifikations = und Tarationswesen herbeifuhe ren wolle. Beit rathfamer murde es fein, viel weiter murde man mit denfelben Mitteln reichen, anftatt die theuren gands armen : Unftalten zu unterhalten, ihre Fonde und Buichuffe ben betheiligten Gemeinden und Rreifen zu überweifen, und diefen die Urmenpflege mit der bisherigen Beihulfe des Staats ju überlaffen. Rach diefer gangen Beleuchtung geftand man fich, daß es fehr munschenswerth fei, das Gefet qu. mare nicht ergangen; da es nun aber einmal wirklich doch bestände, auch dem Landtage eine Lebensfrage über daffelbe feinesweges vorgelegt worden fet, fo bliebe demfelben nur ubrig, tahin ju ars beiten, daß es fo wenig schadlich als moglich murde, was um fo mehr zu wunschen fei, als außerdem, und da auch hinsichts



der §

tung

Eint

um §

ben

ftani

wur

nicht

gefet

inde

über

hålt

teref

die S

fpre

Die S

fcei

ein,

ving

nach

theil

dete

bani

ter !

len

wol

da t

and

wur

das

auf

woh

über Gef

fluß

Gar

ten

hert

Gre

de

dun

felb

bar

vor

disd

wer

Sta

hålt

nah

fat

Ein

Gri

ber Landstraßen der Proving neue bisher unbekannte Berpflich: tungen aufgelegt worden und aufgelegt werden follen, der gute Eindruck, welchen der Steuererlag im Bolfe hervorgebracht, um Bieles ermäßigt werden durfte.

Die Disfussion murde nun den eigentlichen direften Aufgaben des landtage wieder naher geruckt. Den permanenten ftandifchen Ausschuß mit der qu. Angelegenheit ju beauftragen, murde deshalb nicht für zweckmäßig gehalten, weil derfelbe nicht fo ftreng nach den verschiedenen gandestheilen gufammen= gefest fei, ale es der vorliegende Begenftand nothig mache, indem der ju bildende Musichuf den Staatsbehorden Mustunft über die in den verschiedenen gandestheilen bestehenden Ber= haltniffe und Einrichtungen und deren etwaige abgesonderte In= tereffen ju geben haben murde

Wenn dadurch auch die Unsicht ausgesprochen war, daß bie Bahl nach landestheilen dem Bedurfnig am meiften zu ent: sprechen schiene, so verbarg man sich doch auch nicht, daß auch bie Bertretung der verschiedenen Stande munschenswerth er:

scheine.

ilide man

ing:

mos

ges

heit

nne vinz

mus

cudy

bans

für

igen

lich,

dem

des

sbes

nus

vers

irde

enn

ju

pald

afts

inds

ben,

ÓUs

ters

enn

mer

ben

die

den,

ten

olle

den

ein

lid

usz

en,

bes

me

len

)en

en

en

its

175

eis

as

hs

de

de

ffe

nd

ts

ın

\$

65

Die landarmen : Berbande felbft anlangend, fo glaubte ein, wenn auch geringer Theil der Mitglieder, daß ein Pros vingial : Berband fleinern Berbanden vorzugiehen fei, indem nach dem Uffociationsprinzip die lasten um desto besser sich ver= theilten und leichter trugen, je großer der Bereich der Berbun= deten fei. Dem murde aber entgegnet, daß bei fleinern Bers banden die Berwaltungsfosten geringer und die Kontrole leich:

ter ju führen fei.

Daffelbe murde felbst gegen Berbande nach den Landestheis len geltend gemacht und behauptet, daß nur Rreisverbande die wohlfeilfte Administration und leichteste Kontrole gewährten, da diefe von den Kreisversammlungen ausgehen fonnte. Bon andrer Seite, namentlich von den Bertretern der großern Stadte, wurde dem entgegnet, daß eine Berbindung nach Rreifen gegen das Gefet mare, und auch nicht in der Billigfeit liege, indem auf diese Urt die Last der großern Stadte und der Grenzfreise, wohin sich die meisten Urmen drangten, nicht auf die andern übergetragen murde. Wieder murde dem entgegnet, daß bas Gefet die Große der Berbande nicht vorschreibe, daß der Bufluß von Armen in den größern Städten hauptfächlich von den Garnisonen und den Fabrifen herruhre, diese aber den Stadten großen Gewinn brachten und fie daher auch die aus ihnen hervorgehenden Rachtheile tragen mußten, und daß, was die Grengfreife anlange, es wenig Rreife in der Proving gebe, melche nicht Grenzen berührten, daher unter ihnen eine Ausgleis dung wenig Effett haben murde. Orteverbande feien aus den= felben Grunden am allerzweckmaßigften, allein da diefe offenbar gegen das Gefet feien, fo maren fie nicht zu beantragen.

Mus allem diefem waren nun folgende fefte Befchluffe her:

vorgegangen:

1) Der nach dem Gefen vom 21. Juni v. J. gebildete fran: dische permanente Ausschuß foll nicht in der vorliegenden Sache bevollmächtigt, fondern ein befonderer Ausschuß dazu gewählt

werden. Ueberwiegende Majoritat.

2) Der Ausschuß foll nach den verschiedenen gandestheilen gufammengefest und bei eintretendem Migverhaltnig nach den Standen Erganzungsmahlen zur Ausgleichung diefes Migver: haltniffes vorgenommen werden. Die Berfammlung mit Aus= nahme von 2 Stimmen.

3) Die bei ber gegenwartigen Berathung gefaßten Bes idtuffe muffen fur den ju ermahlenden Ausschuß bindend fein.

Einstimmig.

4) Reinen allgemeinen Provinzial : Landarmen : Verband. Große Majoritat mit Ausnahme von 10 Stimmen.

5) Much nicht Berbande nach gandestheilen, fondern nach Rreifen, von denen sich aber mehrere verbinden durfen. Ent:

schiedene Majoritat mit Ausschluß von 11 Stimmen.

6) Das Berzogthum Sachsen und die beiden Jerichows schen Kreise wollen ihren schon borhandenen Konds proviso= rifch beibehalten und zwei Berbande, den einen fur das Der= zogthum Sachsen, den andern fur die Berichowschen Rreife bilden. Die fammtlichen Bertreter der betreffenden gandes= theile.

7) Alle Landestheile behalten fich ihre Rechte an bestehen= ben Urmenfonds vor, namentlich das Bergogthum Cachfen im Bezug auf die Fonds und die Zuschuffe der Armenanstalt in Beit, und die beiden Jerichowschen Rreife an ihren Urmen-

fonds.

8) Gleicher Borbehalt wird wegen derjenigen Beihulfen gemacht, welche von dem Staate in Kallen von Ralamitaten geleiftet murden. Ginftimmig.

9) Eine Ausgleichung oder Uebertragung der Kreise untereinander foll, es fei denn auf befondern Untrag, nicht Statt

finden. Per acclamationem.

10) Se. Majestat zu bitten, eine Ermittelung darüber Allergnadigst anzuordnen, was bisher aus Staatsfassen zur Unterftutung der Perfonen, welche das Gefet fur die Bufunft als l'andarme erflart hat, insbesondere der armen Militair= personen und deren Hinterbliebenen, moge es nun an die Kands armen felbft, an Rommunen, an Rreife oder Berbande ge= geben worden fein, im Durchschnitt jahrlich gewährt worden.

11) Den Wunsch auszusprechen, daß unter die Ausnah= men, bei welchen nach f. 4 des Gefetes die Berpflichtung der Gemeinde für einen feit drei Jahren abwefendem Groffahris gen nicht erlischt, auch die Dienstboten und folche Inlander, welche sich, mit Beimathscheinen versehen, langer als drei Jahre im Auslande aufhielten, mit aufgeführt wurden. Dhne

Ausnahme.

12) Bu beantragen, daß der g. 14 aufgehoben werde.

Einstimmig.

13) Mindeftens und eventuell durfe die Entscheidung über eine einer Gemeinde jur Verpflegung ihrer Urmen ju gemah= rende Unterftugung nur den Rreisftanden mit Ausschliegung jeder Staatsbehorde zustehen. Ginftimmig.

14) Bu bitten: daß fur den Fall, daß befondere Bufchuffe jur Armenpflege von den Kreisen nach Maafgabe des Grund= befiges nothig werden follten, dann auch die Domainen, Ros nigl. Forften und andere fisfalische Grundstucke dabei zur Mit=

leidenheit gezogen werden mochten. Ginftimmig.

15) Den zu erwählenden Ausschuß auch zu ermächtigen, an den Berathungen über Reorganisation der Unftalten in Beig und Großfalza und wegen Entwerfung neuer Reglements für diefelben, fo wie an den vorbereitenden Berhandlungen wegen Auflosung der Landarmenanstalt Theil zu nehmen, ohne jedoch die desfallsigen definitiven Beschlusse dem kunftigen land= tage vorzuenthalten. Ohne Ausnahme.

16) Gine Dentidrift wegen der obigen Befchluffe an Ge. Wajeftat nicht zu richten, sondern Sochstdemselben nur die ge= schehene Wahl anzuzeigen, und dabei mit zu ermahnen, daß der Ausschuß in den Stand gefett worden mare, die Unsichten und Bunfche der Proving bei der Berathung mit den Ronig=

lichen Behörden mit vorzutragen. Ginftimmig.

Aus dem lettern Punfte erfieht man, daß die vorhers gehenden Befchluffe jugleich die Inftruttion fur den Ausfchuß

enthalten.

Nachdem der Zufall aus den Berhandlungen über das Landarmenwefen noch den Befchluß hervorgerufen hatte, daß bei funftigen Landtagen die jum Ginreichen der Petitionen ans



guberaumende Praflufionsfrift burch offentliche Blatter befannt gemacht werden foll, um dem Publifum gur Richtschnur gu Dienen, fo verließ man diefen Gegenfrand und ging gur

11ten Allerhochsten Proposition: Entwurf eines Regles ments zur Gewinnung von Stein: und Brauntohlen, als Mcs cefforien bes Boben : Eigenthums in ben vormals zum Ronig. reiche Sachfen gehorig gewesenen Landestheilen, uber. Bermit: telft Mandats vom 13ten August 1743 hatte Konig August von Polen die Gewinnung ber Steinkohlen in bem damaligen Chur: fürstenthum Sachsen unter einigen Modifitationen bem Grund: eigenthumer überlaffen. Der Rohlenbergbau wird zwar burch Diefes Mandat nicht unbedingt freigegeben, vielmehr ftellt daf= felbe ben Grundeigenthumer unter Aufficht bes Bergamts; ba es indeffen über bie Form biefer Ginwirkung ber Bergbeborbe feine Beftimmungen enthalt, und ba überdies mehrfache, wenn auch nicht überall begrundete Zweifel barüber bestanden haben, ob bas gedachte Mandat als Landes : ober als Provinzial Ges feb gu betrachten fei, in welchen gandestheilen es Geltung habe, ob es fich, wie ben Worten nach ber Fall, ausschließlich auf Steinkohlen ober auch auf Braunkohlen beziehe, fo ift in ben vormals Königlich Sachfisch gewesenen Landestheilen ber Rohlen: bau bisher gang frei und ohne alle Mufficht betrieben worden. Dies hat jedoch eine formliche Berwuftung bes reichen Roblen: fchabes zur allgemein beflagten Folge gehabt und es find be: reits bem vorigen Landtage mit bem Entwurfe bes allgemeinen Bergrechts mehrere, die Abstellung jenes Digbrauchs bezwecken: be Borfchriften gur Begutachtung vorgelegt worden. Borfchriften hat aber ber ganbtag fur ungenügend erachtet, weil fie uber ben Bweck, ben Digbrauch ber Freiheit zu verhuten, binauszugehen und ben Grundeigenthumer einer zu laftigen Rontrole au unterftellen icheinen. Der 6te Provinziallandtag fand fich baher zu bem Untrage bewogen: daß ein befonteres Regu: lativ zur Bermaltung des Rohlenbaues in den ehemals Ro: nigl. Cachfischen ganbestheilen entworfen und ben betreffenden Standen gur gutachtlichen Prufung vorgelegt werben moge. Diefem Untrage ift in bem vorliegenden Entwurfe eines Regu: lativs entsprochen, und ber gandtag glaubte um fo mehr, bies banfbar anerkennen gu muffen, als bas Regulativ auch feinem Inhalte nach im Befentlichen ben Bedurfniffen zu entsprechen seugung, bag ein übereinstimmendes Berfahren beim Rohlenbergbau in ber gangen Proving hochst wunschenswerth und für bie übrigen, vormals nicht Cachfischen Theile der Proving ein erleichtertes Berfahren anftatt bes jetigen beschrankten, bie Pri: vat : Induffrie und ben Spekulationsgeift hemmenden noch brin: gender erfcheine, gebeten, auch fur diefe gandestheile eine ahn: liche Wohlthat eintreten zu laffen. Diefem Untrage war zwar nicht entsprochen, es war aber auch berfelbe nicht gurudgewiefen worden. Der gandtag erwog im Sinblid auf Diefen Untrag ferner: bag bie Regalitat, welcher ber Rohlenbau in benjenigen Landestheilen, in welchen bas Rohlen: Mandat nicht gilt, un: terliegt, nicht nur ber Privat : Induftrie nachtheilige Schranken fest, fondern auch die Preife der Brennmaterialien jum Rach: theil bes Dublifums freigert und die ungunftigen verschieden= artigen Berfahrungsweisen in ben verschiedenen gandestheilen bedingt, und beschloß, auch aufgemuntert burch einen gleichen von bem Schlefischen Provinziallandtage ausgegangenen Untrag, Wes Ronigs Majeftat allerunterthanigft zu bitten: unter Mufbebung ber Regalitat ber Stein : und Braunkohlen bas vorlie: gende Regulativ fur die gange Proving Sachfen emaniren zu laffen, ober falls biefes fur unzulaffig erachtet werben follte, in befonderes, bem Rohlenbau bes ichon fruher Preußischen Theils ber Proving entsprechendes Regulativ fur benfelben ent: werfen und dem nachsten Provinziallandtage vorlegen zu laffen.

Bon ben gegen bas vorliegende Regulativ in ber Berfammlung gemachten mehr ober weniger erheblichen Ginwendungen wurden mehrere durch Beschluß zur Bitte des Landtags um Abande: rung erhoben, wovon die wefentlichsten folgende find:

1) Die Grafschaften Mansfeld und Barby und bas Umt Gommern in bem Gefete auszunehmen, fei nicht nothig, ba Diefe Landestheile ohnehin nicht jum Berzogthum Sachfen geboren. Dahingegen waren bie Graffchaften Stolberg : Stolberg und Stolberg = Rogla integrirende Theile beffelben und maren beshalb in dem Regulative auszunehmen, weil mit ihnen im Sahre 1836 ein Rezeß abgeschloffen worden fei, in Folge beffen ben Befigern biefer Graffchaften bas ausschließliche Recht gur Gewinnung von Stein: und Braunkohlen innerhalb ihrer Grafe schaften zugesichert fei.

2) Der g. 2. bes Regulative fpricht aus: ber Gefichtspunkt, wonach diese Aufsicht zu führen ift, beruht in ber Bereinigung ber befonderen Interessen des Besitzers mit dem allgemeinen Im tereffe bes Staats am Bergbau, bes augenblicklichen Gewinnes mit ber nachhaltigen Benutung ber fich nicht wieder erzeugenden Mineralien. Die Versammlung fand in bem Musbruck: "nache haltig" eine zu große Beschrantung fur ben Grundeigenthumer, indem demfelben boch überlaffen bleiben muffe, feine Roblenlager in furzerer Beit, als bas Wort nachhaltig andeutet, auszunuhen, und die Aufficht bes Staats fich nur barauf beschranten burfe, dem Bermuften und Bugrunderichten ber Rohlenschäte vorzubeugen, ohne eine Bevormundung oder zu tiefes Ginmischen in ben fonftigen Geschäftsbetrieb eintreten zu laffen. Der Landtag beschloß, anstatt: "nachhaltigen" - technischen ober funftmäßigen in Borfchlag zu bringen.

3) Daß Versuchsschachte bis auf minbestens 2 Lachtern auch ohne Berwendung von gelernten Bergleuten anzulegen fein durften

(cfr. §. 7.)

4) Dag die Frist von vier Wochen zur Erklarung bes Grimb. eigenthumers, ob er die Untersuchung über bie Bauwurdigfeit bes Feldes in Gemeinschaft mit bem erften Unternehmer, ober allein auf eigne Roften unternehmen wolle, zu furz erscheine und man um Berlangerung auf 3 Monat bitte. (cfr. §. 8.)

5) §. 23. bestimmt im zweiten Abschnitt, bag ber Gruben befiger den Grubenfteiger ohne Genehmigung des Bergamts weder strafen noch ablohnen durfe. Dies erschien ber Versammlung bedenflich, weil der Grubenbefiger bei bem ordnungsmäßigen Betriebe der Grube vorzugsmeise intereffirt sei, weil ber Steigen in deffen Lohne stehe, von ihm am besten kontrolirt werden konne, und weil der Befiger burch eine folche Beschrankung leicht großen Machtheil haben fonne. Man beschloß, auf Abanderung biefer Bestimmung anzutragen.

6) Bu §. 28 Lit. C. beschloß man folgenden Busat zu beantragen: "ba, wo zur Bilbung eines Grubenfeldes nicht nur folche Grundftude, wo die Rohlen Gigenthum des Grundftudsbesitzers sind, sondern auch solche, auf welche der Kohlenbau zu den Regalien gehort, erforderlich sind, haben die Königlichen Bergamter die Verpflichtung, ben Butritt ber lettern möglichst zu erleichtern."

7) Daß zu g. 28 e. wegen Verhütung ber Gefahr für bas Leben und die Gesundheit ber Arbeiter die Anwendung einer

Sicherheitslampe angeordnet werbe.

8) Daß der vierte Abschnitt bes g. 31. weggelaffen wirrbe, weil es nicht in ber Billigfeit liege, daß Steiger und Arbeiter, welche boch burch Unstellung in den Rohlenwerfen aus dem Anappschafts : Bereine bes Bezirts nicht ausscheiben, sondern nach wie vor Mitglieder beffelben bleiben, in Berungludungs und Ber armungsfällen ber Unterftugungs : Unfpruche an ben Rnapp schaftsverband verluftig ergeben und bem Grubenvorftande gur Last fallen sollen.

Beilage



Dr.

wir

Raj

mo

rid

nid

ftar

fes

Be

me

Ha Ein

Pi

30g

De

zie

ter

De

eir

tir

bi

m

(3)

B

De

m

D

B

ei

àu

11

bes

Couriers, Sallifder Zeitung für Stabt und Banb.

Dienstag, ben 25. Upril 1843.

Dentichland.

Berlin, d. 23. April. Der Bifchof ber evangelischen Rirche und General : Superintendent der Proving Pommern, Dr. Ritschl, ift von Stettin hier angefommen.

Fraufreid.

Paris, d. 18. April. Durch Ordonnang vom 2. April wird der Artillerie-Lieutenant, Bergog von Montpenfier, jum Kapitansgrad befordert.

Den Kommissionen der Deputirtenkammer wird vorges worfen, sie zogerten über die Gebühr mit Erstattung ihrer Berichte; schon vor 14 Tagen klagte der Präsident, Hr. Sauzet, nicht weniger als siebenzehn Kommissionen seien im Ruckstand; und doch soll die Kammer im Juni prorogirt werden!
— Man fängt an zu glauben, die Zuckerfrage werde auch dies ses Jahr noch ungelöst bleiben.

Der Herzog von Nemours und der Herzog von Montpensfier find heute abgegangen, um den Konig und die Konigin der Belgier einzuholen.

Die Subffription fur Guadeloupe erreicht heute die Sums

me von 1,012,851 Frcs.

ng

de:

mt da ges

erg ren im jen

ur

afe

ift,

ing

In

nes

den

the

ier,

ger

en,

rfe,

in

fag Bb

ud)

en

nd.

feit

der

ind

en

der

ing

gen

ger

ne,

gen

fer

an

IUF

ts:

311

en

th

103

RI

be,

er,

ppe

Die

er

pp

gier

Die offentliche Feilbietung von Putwerf und weiblichen Handarbeiten, welche die Konigin zu Gunsten der unglücklichen Einwohner ber Infel Guadeloupe in den Appartements Des Palais royal veranstaltet, wird am nachsten Montag beginnen. Die Ronigin hat dazu den großen Saal, in welchen fie als Ber: jogin von Drieans die Damen ju empfangen pflegte, ermabit. Der Saal hat fechzehn Fenster, acht auf jeder Seite. In der Bertiefung jedes Fenftere ift eine elegante mit Drapperieen vers gierte Bude angebracht, in welcher die von der Ronigin ernann: ten Damen ihre Baaren feilbieten werden. Un den beiden En: ben des Saales befinden fich zwei andere Buden, movon die eine für die Ronigin und die andere für die Pringeffin Clemen: tine bestimmt ift, welche mahrend der drei Lage, mo die Beil: bietung ftattfindet , taglich ein paar Stunden gegenwartig fein In deren Abmefenheit wird die Ronigin durch die Grafin Montalivet und die Pringeffin Clementine durch die Marquise von Rumigny vertreten werden. Cammtliche Bus ben erheben fich auf einer mit grunem Euch bedecten Eftrade, welche rings um den gangen Saal herumlauft. Vor jeder Dame befindet fich auf dem Romtoir der Bude eine elegante Buchfe, die verschloffen bleibt, fo daß man das Geld nur durch eine Spalte hineinwerfen fann, um badurch den Raufern ans auzeigen, daß man nichts zuruckerhalt, wenn man mehr gahlt, als der Preis fteht. Die Gemahlinnen der Minifter find fammt: lich unter der Bahl der dames de comptoir, die fich die Ronis Unter den gablreichen Gefchenfen, welche gin erforen hat. bier jum Berfaufe fommen , bemerfte man eine munderschone Stickerei der Ronigin der Belgier und ein Tabouret von feltes ner Schonheit, gefticft durch die Er-Regentin von Spanien. Die übrigen Pringeffinnen und Mitglieder der foniglichen ga= milie haben über achtzig Gefchente beigefteuert, wovon Die meiften von hohem Werthe find.

Paris, d. 19. April. Der Prafident der Pairsfammer, Rangler von Frankreich, Baron Pasquier, ift heute nach St. Cloud abgegangen, um den Beirathsfontraft der Pringef: fin Elementine zu vollziehen.

Im Mittelpunkt der zwanzig Forts, welche Paris umzingeln, werden Telegraphen errichtet, die Tag und Nacht mit

einander forrespondiren fonnen.

Durch Ordonnanz vom 17. April wird der Schiffskapitan Bruat, der bereits fruher jum Gouverneur auf den Marsquesasinseln bestimmt worden war, jum Gouverneur der franzzösischen Riederlassungen in Oceanien und jum Kommissär des Königs bei der Konigin der Societatsinseln ernannt.

lleber Reunorf hat man Rachrichten aus Guadeloupe erhalten, wonach am 3. Marz auf diefer Infel ein neuer und

fehr heftiger Erdftog verfpurt worden ift.

Belgien.

Bruffel, d. 18. April. Der Moniteur enthalt eine Reihe von Ordonnanzen, welche die Entlassung des seitherigen Ministeriums und zugleich die Bildung eines neuen Kabinets anzeigen. Bon sammtlichen Ministern bleibt nur Hr. Nozthomb, als Minister des Innern, naturlich die Seele des neuen Kabinets; zum Minister des Auswärtigen ist der Generallieute, nant Graf Goblet d'Alviella ernannt, zum Finanzminister Hr. Mercier, Mitglied der Repräsentantenkammer, zum Minister der öffentlichen Arbeiten Hr. De champs, Mitglied der Repräsentantenkammer und seither Gouverneur der Propinz Lugemburg, zum Justizminister, Baron d'Anethan, derselbe, welcher noch fürzlich im Prozes Caumartin als Generaladvokat fungirte, zum Kriegsminister endlich der Generalamajor Dupont.

Zürfet.

Ronstantinopel, d. 4. April. In Folge ber mit bem ruffifden Courier vom Iften eingetroffenen Depefden begab fic fr. von Butenieff vorgestern in Begleitung des Generals Lieven in das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und theilte Sarim Effendi mit, mas fein Gouvernement rucffictlich Gerbiens von der Pforte peremtorifc verlangt. Dies befteht nun in der freiwilligen Abdanfung oder im Beigerungs: fall in der defretirten Absetzung des Alegander Georgie: witich, in der Anordnung einer neuen Bahl nach der von den Befeten vorgeschriebenen Form und endlich in der unverzüglis den Burudberufung Riamil Pafcha's von Belgrad, ale Des Urhebere oder Begunftigere der letten ferbifchen Revolution. Im Falle Die Pforte eine Furftenmahl fur Gerbien verweigere, habe der ruffifche Botschafter den Befehl von feinem Sofe erhal: ten, Ronftantinopel ju verlaffen. Garim Effendi übernahm Die Sache, wie er fich augerte, ad referendum, und als Br. v. Butenieff ibn ju irgend einer vorläufigen Erflarung ju bran: gen ichien, er fonne jest als einzelner Minifter feine Meinung darüber aussprechen, sondern nur eine außerordentliche Divansfigung veranlaffen, um diefen wichtigen Begenftand barin por: gutragen und fo fchnell wie moglich ju erledigen. Uebrigens



3.7

habe die Pforte vielfaltige Beweife gegeben, wie febr ihr das freundschaftliche Berhaltnig mit Rugland am Bergen liege, und fie werde mahrscheinlich biesmal fich ebenfo beeilen, einen neuen Beleg diefer befannten Gefinnungen ju geben. Gine lange Ronfereng mit Carim hatte geftern der ofterreichifche Befcaftetra: ger, welcher den Befehl von Bien erhalten hat, die Forderun: gen Ruflands mit Energie ju unterftugen und fo den gefegmäßi: gen Buftand in Serbien wieder herzustellen. Gir Stratford Canning icheint bas Berfahren Ruglands nicht zu behagen und ee herricht zwiften ihm und Srn. v. Butenieff einige Spans nung, boch hofft man, daß er mit nachftem neue Inftruftionen bon London erhalten werde, weil man borausfeten ju muffen glaubt, daß Rufland fich zu einem entscheidenden Auftreten in Ronftantinopel nicht bestimmt gefühlt hatte, wenn es nicht memigftens der Reutralitat Englands berfichert gemefen mare. Br. v. Bourquenen hat hinfictlich Frankreiche diefe Reutralis tat bereits ausgesprochen und erflart, sich jeder Einmischung ents halten zu wollen. — Das oft erwähnte eigenhandige Antwort: foreiben des Gultans an Ge. Daj. den Raifer Difolaus ift von dem ruffifden Betfcafter nicht nach Petersburg erpedirt worden; auf die vorgestern von dem Reis: Effendi gemachte Un: frage, mas mit jenem Schreiben gefchehen fei, erging die Unt: wort: wofern die Pforte auf der Absendung jenes Schreibens bestehe, murde dieg von Rugland als eine Unterbrechung ber wechfelfeitigen diplomatifchen Relationen angefeben werden.

Amerifa.

(Paris, b. 17. April). Die Aussichten fur die Sache bes Prafidenten Boper von Saiti, gegen welchen vor einiger Beit eine Insurreftion ausgebrochen ift, truben fich immer mehr, und der Bruch der bisherigen Allgewalt feines Willens nicht nur, fondern fein ganglicher Sturg wird immer mahricheinli= der. Aus den neueften bis jum 10. Marg reichenden Rachrich= ten, die auf dem Wege über Dem : Dorf aus Port au Prince hier eingetroffen find, erhellt das Folgende: "Die von Port au Prince gegen die Insurgenten nach Jeremie abgeschickten Streitfrafte maren theils ju Lande, theils jur Gee auf der Rriegebrigg Pacififation unter dem Rapitain Jufte Lafonde abgegangen, aber wie wenig auf sie ju rechnen mar, zeigt ber fcon bei ihrem Abgange zu Port au Prince verbreitete Glaube, daß fie feinen ernftlichen Rampf gegen die Insurgenten, die fich den Ramen Patrioten beilegen, unternehmen murden. In der That gingen fie auch, nachdem fie jedoch hartnackiger gefochten hatten, als man angenommen, großentheils in die Reihen der Insurgenten über. Die Rriegsbrigg Pacififation mar icon am 1. Mary Morgens nach Port au Prince zuruckgefommen und hatte die Rachricht von dem Umfichgreifen des Aufftandes mitgebracht, fo wie daß die Insurgenten im Borrucken gegen die Sauptstadt begriffen maren, auf ihrem Marich die befte Disziplin beobach= tend, was viel dazu beitrug, ihnen die Stimmung des Bolfes gunftig zu machen. Um 9. waren fie zwar noch nicht über Leogane hinausgefommen, weil fie dort die Anfunft einer nach Capes entfendeten Ubtheilung, welche nach einem hartnacfigen Rampfe fich diefer Stadt bemachtigt hatte, abwarteten. Diefe mußte aber jeden Mugenblick eintreffen, und nach der Bereini= gung mit dem Saupt-Rorps follte dann unverzüglich der Marich gegen die Sauptftadt Port au Prince felbft angetreten werden. Die Befammtmacht der Infurgenten wird, vielleicht mit einiger Uebertreibung, auf 15,000 Mann angegeben, mahrend die gange, dem Prafidenten Boper ju Gebote ftehende Macht nur 4000 Mann betragen foll. Mit einer folden Macht, wenn Diefelbe gut geubt und wirflich disziplinirt mare, liefe fich immerhin noch etwas ausrichten, jumal wenn die Stimmung in ber Sauptstadt entschieden fur die Regierung mare. Allein wie

es mit der Berfaffung ber Saitischen Truppen aussicht, haben Die übereinstimmenden Berichte aller Reifenden, welche in der letten Zeit Saiti besuchten, gezeigt; daß die Reiterei dort gro-Bentheils barfuß geht, scheint eben fein fehr empfehlender Litel für ihre Furchtbarkeit, und das Rufpolf ift in elende Lumpen gehullt, die man mit dem glangenden Ramen einer Uniform schmuckt, die Fußbefleidung, wie bei der Reiterei, mas allers bings fur die Finangen der Republif fehr gutraglich, aber nicht sonderlich beitragen mag, den Soldaten ein fehr martialisches Mussehen zu geben. Was die Stimmung in der Sauptstadt Port au Prince anlangt, fo war auf diefelbe burchaus nicht ju rechnen, da die Insurgenten notorisch auch viele Anhanger barin hatten, die im erften gunftigen Augenblicke mohl eine Diversion zu beren Gunften machen fonnten und die Indiffes renten wenigstens feine gurcht mehr hegten vor einem allenfallfigen Gindringen der fogenannten Patrioten, feitdem diefe durch ihr Berhalten gezeigt hatten, daß fie an dem Gigenthus me fich nicht vergriffen. Die materielle Ruhe mar bis Abgang der letten Nachrichten nicht geftort worden, aber eine dumpfe Gahrung, eine Art Gewitterschwule, wie fie dem nahenden Sturme vorausgeht, machte fich bemerkbar. Wenn der Pra. fident Boper in die Unforderungen der Patrioten in Betreff der in der Berfaffung und Berwaltung des Landes einzuführens ben Menderungen eingeht, fo wird dies mohl das einzige Mittel des Beile für ihn fein, und zugleich Blutvergießen erfpart merden; wenn er aber wirflich, wie es durch die von ihm gegebene Unordnung des Aufwerfens von Befestigungen um die Stadt den Unschein hat, bis aufs Meußerste sich zu vertheidigen gedenkt, fo fonnte er leicht feinen ganglichen Stury herbeifuhren. Sandel und Verfehr lagen in Port au Prince ganglich darnieder, die met ften Laden maren gefchloffen. Die Regierung geftattet Diemans den fich ju entfernen; die amerikanische Kriegebrigg Bainbridge war im Safen von Port au Prince vor Unfer gegangen, und follte dort bleiben bis ju Ende der Revolution, um nothigenfalls das leben und Gigenthum der dortigen Burger der Bets einigten Staaten ju ichunen. Auch mehrere britifche Rrieges fciffe lagen zu gleichem Zwecke für ihre Landsleute dafelbft.

Bermifchtes.

- London, d. 15. April. Zu Waltham:Abben ift die Pulvermuhle in die Luft gesprungen, wobei sieben Arbeiter umgefommen sind.
- Nach amtlichen Berichten betrug die Menge britischen Hopfens, welcher im Jahre vom Januar 1842 bis Januar 1843 nach fremden kandern ausgeführt wurde, 662,832 Pfund Gewicht; eine Einfuhr fremden Hopfens fand in jenem Jahre nicht fratt.
- London, d. 13. April. Am 7. April wurde zu Boods wich ein im Auftrage Mehemed All's gegoffener, 13 Tonnen schwerer Morfer probirt. Der Diameter dieses riesenhaften Burfgeschützes ift 20 Boll weit, zur Ladung werden 80 Pfd. Pulver erfordert. Die Rugel wog 1010 Pfd. und mußte von mehreren Mannern mittelst eines mächtigen Bebels in die Deffnung gebracht werden. Sie schlug in die Scheibe, warf die Erde hoch empor, und das Geschütz selbst sprang, trop seiner Schwere, 18 bis 20 Kuß zuruck.
- Das Dampfichiff Solway (ein Packetboot des weste indischen Dienstes) ist am 7. April unfern Corunna untergegangen; 33 Personen haben dabei das Leben verloren, name lich 3 Offiziere, 14 Matrosen und 16 Passagiere.

Gr. Grain St. Gran Bril. Dan Bill Gran Bril. Gran Bril.

€ di

Bet

met

bur

sig Gr

Sond: und Gelb : Cours. Serlin, d. 22. April 1843.

ben

Des

gro. Litel

pen orm lets

ilcht ches

tadt

3u

iger eine iffes

len=

iese

hua

ana

ipfe

den

)rd=

reff

rens

ittel oevs

ene

den

, fo

idel

neis

ans

dae

und

ens

secr

385

ofe

iter

Ben

Jan

ind

hre

OB

nen

ten

fd.

ou

effs

res

en's

II)>

Fonds.	w	Pr. Cont.		Q.4:	SS .	Pr. Cont.	
	0	Brief.	Selb.	actien.	CIE	Brief.	Belb.
61. Schuldich.	31	1035/8	-	Brl. Poteb. Gifenb.	5	-	1381/2
Dr.Engi.Dbl.30.	4	1031/4	1028/4	bo. bo. Prior. Dbl.	4	-	1028/4
Dram. 64. ber			1	Dab. Epj. Gifenb.	-	-	1481/
Geebandlung.	-	-	913/4	bo. bo. Prior. Dbl.	4	-	1031/4
	81	1023/	1017/8	Bert. Mnb. Gifenb.		119	118
		1031/		bo. bo. Prior. Dbl.	4	_	1031/
Daus. Do. in Ib.		48	-	Duff. Elb. Gifenb.		701/-	691
	1 -	103	Ξ	bo. bo. Prior. Dbl.		94	-
		1065/a	-	Rhein. Gifenb.	5	758/4	-
de bo.	31	1028	-	bo. bo. Prior. Dbl.	4	97	-
ar. Pfanbbr.			1035/	Berl.= Frantf. Gif.		-	-
		1031/.		to. bo. Prior Dbl.		_	1031/
Rur. u. Meum. bo.			-	Dberfchlef Gifenb.		108	107
		1021/	=	Friedrichsb'er			
Emotione ee.	1	18		M. Golbm. à 5 Zbl.	_	137/19	131/1
					_	12	111/2
	1		and the second	Disconto	_	9	1 4

Getreidepreife.

Rad Bertiner Scheffel und Preuß Gotda. Ragbebarg, d. 22 April (Nach Wifpeln.) Beigen 48 - 49 tht Gerfte — - tht. Rogges — - hafer — -

> Wasserstand zu Palle am 24 April:
> Dberhaup: 5 guß 2 308.
> Unterhaupt 6 guß — 30A.
> Wasserstand der Elbe bei Magdeburg am 22. April: 7 30A unter O.

Frembenlifte.

Angefommene Frembe bom 23. bis 24. April.

Im Rronprinzen: Dr. Oberjägermftr. Graf v. d. Alfeburg a. Melesborf. Dr. Ommtm. Chrtich a. Magdeburg. Dr. Kittergutebef. Schneiber a. Perleberg. Dr. Kommissionstath Wolf a. Schwerin. Dr. Raufm. Siedrot a. Bielefeld. Dr. Kaufm. Maden a. Widrod. Dr. Raufm Grawell a. Bertin. Dr. Kaufm. Schlieper a. Elberfeld. Dr. Raufm. Geisler a. Mainz. Dr. Raufm. Rlarbach a. Jerlohn. Dr. Raufm. Mäber a. Bethau. Dr. Raufm. Schuster a. Neapel. Dr. Kaufm. Wildemann a. Attenburg. Dr. Raufm. Wernede a. Berslin. Dr. Raufm. Plettner a. Langensalza.

Stadt Burch: Dr. Apothefer Geiger a Stuttgart. Dr. Partif. Bors fampf a. Petersburg. Dr. Partif. Schach a. Hamburg. Dr. Reg.:
Rath Budach a. Kassel. Dr. Stud. Kitte a. Jürch. Dr. Kausm.
Buchholz a. Lennep. Dr. Kausm. Gilles a. Damburg. Dr. Kausm.
Breidt a. Elberfeld. Dr. Rausm. Beigang a Berlin.

Golduen Ning: Or. Raufm. Schaarschmibt a. Davelberg. Dr. Rim. Alberti a. Berlin. Dr. Raufm. Krumer a. Leipzig. Dr. Raufm. Schmibt a. Dresben.

Goldnen Löwen: Dr. Raufm. Wittig a. Berlin. Dr. Raufm. Undra a. Dreeden. Dr. Raufm. Roch a. Wittenberg. Dr. Fabr. Kirchner a. Chemuig. Dr. Partif. Beder a. Magdeburg.

3 Schwänen: Dr. Amtm. Streiber a. Ult: Gofinis. Dr. Burgermftr. Bertram a. Bettin. Dr. Kreisfeft. Bofe a. Liebenwerda.

Schwarzen Bar: fr. Fabrif. Sanbfuhl a. Berbft. fr. Fabr. Bans ber a. Bittenberg. fr. Kaufm Man a Sangerhausen. fr. Deton. Seiler a. Rochlig.

Stadt Hamburg: Or, Kaufm. Luttmann a. Berlin. Or. Raufm. Mannheim a. Magdeburg. Or. Fabr. Schüller a. Stolberg. Or. Partif Reil a. Leipzig.

Goldnen Rugel: Dr. Raufm. Bolf a. Berlin. Die bren. Rauft. Danfen u. Schmidt a. Magdeburg. Dr. Lehrer Rleinede a. Rudole ftabt.

Bur Gifenbahn: Schüler v. Mittef a. Rofleben. Dr. Raufm. Cohn a. Berlin. Die orrn. Raufl. Schmidt, Jacobs, Steiger u. Michels a. Etberfeld. Dr. Raufm. Berbold a. Raffel.

Befauntmachungen.

Auf dem Rittergute Freien felde find mehrere Sommerwohnungen ju vermiethen burch

Batte, b. 20. April 1843. ben Juftig, Commiffarius

Fritsch.

Solzvertauf.

Auf tommenden 27. April b. 3. des Bormittags um 9 Uhr follen in der 36: sigtwaldung bei Grafenhainichen an der Groberschen Grenze

circa 250 Riften. elliges fiefernes Scheits

30 , 11/gelliges , Anappels

" 100 " bergleichen Rodeholz, und 150 " bergleichen Reisholz, mestbietend vertauft werden.

Grafenhainiden, ben 19. April 1843. Der Magiftrat.

Bon der feinen wohlschmecken:

den Salzbutter sind wieder fri:

siche Zusuhren eingetrossen, welche in Sichinden von 20 U bis 1½ Etr.

billigst vertausen

S. S. M. Simon,

Ri. Ulrichsstr. Nr. 999.

Drei Saufer, mobei bas Gine einen großen Garten, Sinter, und Geitengebaube enthalt, mit Stallung, Schuppen und als lem verfeben ift; ein Saus in der Mitte der Stadt, in der frequenteften Gegend, mit Laden und gutem Reller, Border , Front gang neu und maffir aufgebaut; und ein brittes, volltommen ausgebautes zweiftoci. ges Saus, ebenfalls mit einem Laden, gus ten Rellern und einem fleinen Garten, aber in Mitte von Garten liegt, find mir jum Bers tauf nachzuweisen übertragen; alle brei Baus fer liegen in verschiedenen Stadttheilen, und tann auf jedem ein bedeutendes Capital ber Rauffumme ftehen bleiben. Sierauf Reflectis rende haben die Gute fich von mir die Mustunft einzuholen.

Salle, ben 22. Upril 1843.

Der gerichtlich verpflichtete Taxator, Auctions = Commissar und Commissionar Gottlieb Bachter, Bruderstraße in dem Hause des hrn. Tischlermftr. Rathete, eine Treppe boch.

Theater, Dadricht.

Mittwoch ben 26. April: Auf allgemeines Berlangen wiederholt:

Marie,

Die Tochter des Regiments, Oper in 2 Utten von Donizetti.

Dr. &. Boreng.

Ein junger Mensch, welcher Luft hat bie Conditorei und Sonigkuchenbackerei zu erler, nen, kann die naheren Bedingungen erfahren bei G. Rinck, Conditor.

10 Sgr.

werden Demjenigen als Belohnung zugeste chert, welcher eine davongeflogene bunt: scheckige Trommeltaube Stadtfleischergaste Dr. 156 parterre wiederbringt.

Es wurde Sonntag Abend auf ber Promenade vom Theater nach der Stadt Samburg eine kleine Brieftasche, inliegend zwei Fünfthaler , Scheine, verloren; der ehrliche Finder wird gebeten, selbige gegen eine gute Belohnung bei mir abzugeben. 2. Alide.

Ein, und zweispanniges Fuhrwert ift fortwährend zu haben in der Stadt Sam, burg.

Frisch gebrannter Kalk Donnerstag den 27. d. M. bei Bittwe Erube in Halle.

Befte fuße Apfelfinen in frifder Bufens bung billigft bei Bolbe.

3500 Thir. find gegen hinlangliche Sis cherheit auszuleihen. Raberes in ber Expes bition bes Couriers.

Englischer Dachschiefer.

Den Herren Bautenunternehmern, Schiefer = und Ziegeldeckermeistern machen wir hierdurch die Anzeige, daß wir von

Englischen Dachschiefern

fortwährend ein wohlassortirtes Lager halten in 24/14", 22/12", 22/11",

18/10" und 18/93olligen Dimensionen.

Wir können dies Produkt mit Recht empfehlen als ein schönes Material zu zweckmäßigen, eleganten und wohlseilen Bedachungen, stellen dafür die billigsten Preise und sind auf Verlangen zur Lieferung des Schiefers bis nach Halle gern bereit.

Mustertafeln davon sind bei herrn herrmann Zumpe in

Halle in Augenschein zu nehmen.

Magbeburg, im April 1843.

Menbaner & Porfe.

Aufforderung.

Cammtliche Schuldner des hierselbst am 18. v. Mts. verstorbenen Muhlen appen August Carl Raugleben aus Ereis; feld bei Eisleben fordere ich hiermit auf, binnen 8 Tagen ihre Berbindlichteiten an mich zu berichtigen, ober Rucksprache wegen der Bezahlung derselben mit mir zu halten, ober gewärtig zu sein, daß ich nach Berlauf bieser Zeit unbedingt gerichtlich einschreiten, und mich auf teine Nachsicht einsaffen werbe.

Freiburg a. b. U., am 18. April 1843.

Der Generalbevollmächtigte G. Sanber, Calculator und Commissionair.

Bekanntmachung. Soolbab Elmen bei Groß, Salze.

Die Eröffnung ber hiesigen Badeanstalt, in welcher außer Soolbabern, auch Soolbunft:, ruffische, Soolschwimm:, Sturg, und andere kunstliche Bader verabreicht wers ben, ift in diesem Jahre auf den 15. Mai festaelest.

Elmen, im April 1843. Difchof. Dr. Lohmeier.

Localveränderung.

Die Berlegung meines Geschafts aus Mr. 201. Neunhäufer, in Mr. 195. neben bem Raufmann Grn. Sennemann, erstaube ich mir einem hochgeshrten Publikum hierburch ergebenft anzuzeigen, mit ber Bitte, mir bas Bertrauen, welches mir bieber zu Theil wurde, auch ferner zu schenken.

A. F. Weiste, Uhrmacher, Neunhäuser Dr. 195. Schaaf, Bertauf.

100 Stud alte hammel und 80 Stude Schaafe, noch jur Bucht brauchbar, find nach ter Schur auf der Ober : Roblinger, Schraplauer Schäferei zu verkaufen.

Ober Amt Schraptau, b. 22. April 1843. Selling.

Auction. Mittwoch den 3. Mai, früh 9 Uhr und wenn nothig am folgenden Tag, sollen auf dem Krug von Nidda; schen Rittergute zu Gatterstedt gegen baare Zahlung versteigert werden: verschiesdene Meubles, als Secretair, Sopha's u. s. w., allerlei Hausgerathe, Waschtessell, auch eine gute Kutsche, Geschiere und mehrere Reitzeuge.

Saat, Biden, billiger wie zeither, bei Bambach in Trotha.

50 Stud gefunde wollreiche Zuchtschaafe und hammet find verhaltnismaßig vor ober nach der Wollschur auf dem Rittergute Lochan zu verkaufen.

Die Erben bes in der kleinen Ulrich, ftraße Dr. 1016 belegenen Depbaldtichen Saufes beabsichtigen daffilbe aus freier Sand zu verkaufen. Raufer konnen es täglich in Augenschein nehmen und die naberen Bestingungen daselbst erfahren.

Rartoffelverkauf. Auf dem Ritz tergut Groß: 3 schocher bei Leipzig wers den ausgelesene Kartoffeln, große der Dresd, ner Scheffel gehäuftes Maaß à 12/3 Ehlr., kleine à 11/6 Ehlr., verkauft. Lehrlings . Gefuch.

Ein junger Mensch von gebildeten Effern, mit den nothigen Schulkenntniffen versehen, tann unter billigen Bedingungen sogleich ein Unterkommen in unserer Tuch, und Ausschnitt, handlung finden.

Soffmann & Berner in Sangerhaufen.

Firma's fertigt billig C. B. Steuer sen., fleine Steinftrage Dr. 209.

Berficherungen gegen Sagelichaben nimmt fortwährend gu bem niedrigen Pramiensage tur Delfrüchte 1 und Halmfrüchte 3/4 pEt an, der Amtmann Seine, Meumarte Rr. 1288.

Alterthumer fowie alle Gegenftande von alten Zeiten her tauft 3. Reiter, Dr. 947.

Seife.

Schwarze Riegelseife, sehr schaumend, à Etnr. 10 Thtr., Selbe bito, wohlriechend, à Etnr. $12^{1/2}$ Thtr., Beiße Talg-Kernseife, à Etnr. $15^{1/2}$ Thte.,

bei Fr. Epold in Schleudig, Seifensieder.

Unzeige, bas Stadtfingechor betreffenb.

Die Singstunden, welche benen Knaben, bie sich zur Aufnahme in das Stadtsingechor bilden wollen, unentgeltlich ertheilt werden, nehmen ihren Unfang mit dem ersten Mai, und es haben sich diejeni en Ettern, welche ihre Kinder daran Theil nehmen zu lassen wünschen, im Laufe dieser Woche in der Bormittagestunde von 11 bis 12 Uhr, bei mir zu melden.

Salle, ben 24. Upril 1843.

Der Universitats : Musikbirectoe und Director bes Stadtsingechors Dr. Raue,

(Mannische Strafe am Franckenspfatze Dr. 509.)

Bertauf. In Schleberoda bei Freiburg a. d. U. foll ein Saus mit Scheune, Stallen, 2 Rellern, Garten, Communholz und 50 Berliner Scheffel Aussaat Feld aus freier Sand verkauft werden. Raufliebhaber erfahren die Bedingungen in der Schenke zu Schleberoda.

Berichtigung.

In ber Anzeige in Mr. 95 bes Cour. &. 4 Ep. 2 von Berner jun. Glaucha Mr. 1764 left man ben 27. b. M. ftatt ben 24. b. DR.



Wi

Do

ftin

mit

daé

mei

Pr

fan

die

Ma

geg

30

Di

lin

Au

Ka

tig Ka

bef

un

lid

die

es fol

nu die